

## Vorblatt

### Ziel

Mit der Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen und die kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neufestsetzung der Beträge für die im Tagsatz enthaltenen Grundleistungen;
- Neufestsetzung der Pflege- und Psychiatriezuschläge;
- Verringerung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners reduziert.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ausgehend von einem Anteil an Selbstzahlern im Ausmaß von 2,0 % und durchschnittlich 12.495 von mit Sozialhilfe beziehenden Personen belegten Betten hat die vorzunehmende Valorisierung mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2022 auf ein Kalenderjahr umgerechnet folgende Auswirkungen:

	LAND (60 %)	SHVs (40 %)	SUMME
<b>Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2021)</b>	222.500.000	148.400.000	370.900.000
<b>Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2022)</b>	227.400.000	151.600.000	379.000.000
<b>Mehrbedarf in Euro 12 Monate</b>	4.900.000	3.200.000	8.100.000

Bei den Berechnungen wurde von einer durchschnittlichen Belegung von 12.495 Sozialhilfe beziehenden Personen ausgegangen. Durch die Valorisierung ist mit einem Netto-Mehrbedarf für das Land in Höhe von 4,9 Mio. Euro und für die Sozialhilfeverbände in Höhe von 3,2 Mio. Euro zu rechnen.

Die Bruttoausgaben steigen für das Land um € 2.200.000 und für die Gemeinden um € 1.500.000, wenn die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent steigt.

In der Berechnung ist die Anhebung der Personalkosten, die sich aufgrund der Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des SWÖ-KV von 38 auf 37 Stunden ergibt, um 2,7 % mit Wirkung vom 1. Jänner 2022, mitberücksichtigt. Des Weiteren umfasst die Berechnung auch die Anhebung der Sach- bzw. Immobilienkosten mit 2,1 % (VPI) bzw. 4,0 % (BPI).

Die geringfügige Abänderung der Rechnungslegungsbestimmungen der Anlage 3, wonach sich bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,55 % anstatt wie bisher um 15,52 % verringern, führt kalkulatorisch zu einer geringfügigen Erhöhung der Nettokosten.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017 geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

##### Globalbudget-Wirkungsziel:

Bereich LR Dr.<sup>in</sup> Juliane Bogner-Strauß, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement: „Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.“

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017, LGBl. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 59/2021, Rechnung getragen.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 80/2018 wurde das mit dem „Bündnis gute Pflege“ vereinbarte Normkostenmodell, das Kategorien und Tagsätze für jede Kategorie in Abhängigkeit von der Nettoraumfläche pro Pflegebett und der Anzahl der bewilligten Betten vorsieht, umgesetzt und ist regelmäßig zu valorisieren.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 sind aufgrund des Abschlusses der Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) mit 2,7 % Lohnerhöhung, einer Inflationsrate (VPI) von 2,1 % und der Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 4,0 % jene Normkosten anzupassen, die einer preislichen Veränderung unterliegen. Eine kostendeckende Leistungserbringung soll durch diese Valorisierung ermöglicht werden.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine kostendeckende Leistungserbringung wäre in Pflegeheimen ohne Anpassung der Tarife an die erhöhten Parameter SWÖ-KV, VPI und BPI nicht möglich.

### Ziele

Mit der Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in

der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen und die kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

### Maßnahmen

- Neufestsetzung der Beträge für die im Tagsatz enthaltenen Grundleistungen;
- Neufestsetzung der Pflege- und Psychiatriezuschläge;
- Verringerung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners reduziert.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ausgehend von einem Anteil an Selbstzahlern im Ausmaß von 2,0 % und durchschnittlich 12.495 von mit Sozialhilfe beziehenden Personen belegten Betten hat die vorzunehmende Valorisierung mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2022 auf ein Kalenderjahr umgerechnet folgende Auswirkungen:

	LAND (60 %)	SHVs (40 %)	SUMME
<b>Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2021)</b>	222.500.000	148.400.000	370.900.000
<b>Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2022)</b>	227.400.000	151.600.000	379.000.000
<b>Mehrbedarf in Euro 12 Monate</b>	4.900.000	3.200.000	8.100.000

Bei den Berechnungen wurde von einer durchschnittlichen Belegung von 12.495 Sozialhilfe beziehenden Personen ausgegangen. Durch die Valorisierung ist mit einem Netto-Mehrbedarf für das Land in Höhe von 4,9 Mio. Euro und für die Sozialhilfverbände in Höhe von 3,2 Mio. Euro zu rechnen.

Die Bruttoausgaben steigen für das Land um € 2.200.000 und für die Gemeinden um € 1.500.000, wenn die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent steigt.

In der Berechnung ist die Anhebung der Personalkosten, die sich aufgrund der Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des SWÖ-KV von 38 auf 37 Stunden ergibt, um 2,7 % mit Wirkung vom 1. Jänner 2022, mitberücksichtigt. Des Weiteren umfasst die Berechnung auch die Anhebung der Sach- bzw. Immobilienkosten mit 2,1 % (VPI) bzw. 4,0 % (BPI).

Die geringfügige Abänderung der Rechnungslegungsbestimmungen der Anlage 3, wonach sich bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,55 % anstatt wie bisher um 15,52 % verringern, führt kalkulatorisch zu einer geringfügigen Erhöhung der Nettokosten.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 3a Abs. 4):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2022 festgelegt. Damit sind auch die Entgelte nach der Anlage 2 für stationäre Einrichtungen, für die eine Kategorie rechtskräftig festgelegt wurde, sowie der Pflege- und der Psychiatriezuschlag ab diesem Zeitpunkt wirksam.

### Zu Z 2 (Anlage 2 - Entgeltkatalog):

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 SHG hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit **Verordnung** zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017 Rechnung getragen und der Entgeltkatalog für die erbrachten Leistungen normiert. Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Abgeltung für die Grundleistungen und dem jeweiligen Pflegezuschlag bzw. dem jeweiligen Psychiatriezuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen/Heimbewohner.

Die Erhöhung der Abgeltung für die Grundleistungen ergibt sich aufgrund der Anpassung der Tarife an den SWÖ-KV mit 2,7 % Lohnerhöhung, die Inflationsrate (VPI) von 2,1 % und die Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 4,0 %.

Der Pflege- und der Psychiatriezuschlag sind infolge der Anpassung an den SWÖ-KV neu festzulegen, wobei nach dem geltenden Kollektivvertrag ab 1. Jänner 2022 bedingt durch die Verringerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit eine Erhöhung des Entgelts um 2,7 % resultiert.

### Zu Z 3 (Anlage 3 - Ab- und Verrechnungsmodalitäten):

Die Rechnungslegungsbestimmungen werden dahingehend abgeändert, als sich bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,55 % anstatt um 15,52 % verringern. Die Neufestsetzung des Prozentsatzes ist aufgrund einer geringfügigen Änderung der variablen Kosten erforderlich, hat aber keinen nennenswerten Einfluss auf die zu erwartenden Nettokosten.